



Reglement über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen

Die Gemeindeversammlung Düdingen

gestützt:

- auf das Gesetz vom 27. September 1990 über die Schulzahnpflege und -prophylaxe;
- auf das Ausführungsreglement vom 26. November 1991 zum Gesetz über die Schulzahnpflege und -prophylaxe;
- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden,

beschliesst:

Artikel 1 Einleitung, Zweck

¹ Das Kantonale Gesetz über die Schulzahnpflege und -prophylaxe regelt die Zuständigkeiten und die Organisation der obligatorischen jährlichen Zahnkontrolle und die Zahnpflege bei den schulpflichtigen Kindern und Kindern des Kindergartens.

² Im Artikel 10 des vorgenannten Gesetzes wird festgehalten, dass die Gemeinden den Eltern von Kindern, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben und in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben, einen finanziellen Beitrag an die Kosten der obligatorischen schulzahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen gewähren.

³ Dieses Reglement hat zum Zweck, den Umfang der Kostenbeteiligung der Gemeinde und die Bedingungen festzulegen.

Artikel 2 Organisation des Schulzahnpflegedienstes

¹Der Schulzahnpflegedienst auf Gemeindeebene kann gemäss Artikel 3 des Kantonalen Gesetzes durch die Schaffung eines eigenen Dienstes, durch Übertragung der Aufgabe an den Kantonalen Schulzahnpflegedienst oder aufgrund einer Vereinbarung mit privaten Zahnärzten organisiert werden.

²Der Gemeinderat hat den Kantonalen Schulzahnpflegedienst mit der Führung der in Düdingen fest installierten Schulzahnklinik beauftragt.

Artikel 3 Kostenbeitrag Gemeinde

¹Ein Kostenbeitrag der Gemeinde wird nur auf die vom obligatorischen Schulzahnpflegedienst (Schulzahnklinik Düdingen) erbrachten Leistungen gewährt, diese umfassen Zahnkontrollen und zahnerhaltende Behandlungen. Für freiwillige orthodontische Behandlungen (Korrektur fehlerhafter Zahn- und Kieferstellung) oder Zahnschäden aus Unfallfolgen leistet die Gemeinde keine Beiträge.

²In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf besonderen Beschluss von der Bestimmung unter Absatz 1 abweichen.

³Die Bemessung des Kostenbeitrages erfolgt aufgrund der Ermässigungsskala, welche diesem Reglement als integrierender Bestandteil beigelegt ist. Beiträge Dritter (z.B. von IV-, Kranken- oder Unfallversicherung) sind vor der Festlegung des Gemeindebeitrages in Abzug zu bringen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat aufgrund eines besonderen Beschlusses von der Ermässigungsskala abweichen.

⁴Die auf der Ermässigungsskala aufgeführten Einkommensstufen werden bei Bedarf durch Beschluss des Gemeinderates der Entwicklung des Kostenindex angepasst.

⁵Ein allfälliger Gemeindebeitrag wird bei der Rechnungstellung, ohne spezielles Gesuch, direkt in Abzug gebracht.

Artikel 4 Rechtsmittel

Gegen die in Anwendung dieses Reglementes vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ gefällten Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (Art. 153 Abs. 2 und 3 GG / Art. 103 VRG).

Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit ihrer Mitteilung mit Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden (Art. 153 Abs. 1 GG / Art. 116, Abs. 2 VRG).

Artikel 5 Aufhebung

Das bisherige Gemeindereglement über den Schulzahnpflegedienst vom 17.2.1976 und andere vorgängig erlassenen Bestimmungen in diesem Zusammenhang werden aufgehoben.

Artikel 6 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion per 1. September 1997 in Kraft.

- Genehmigt durch den Gemeinderat am 15. Oktober 1996
- Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 1996

Der Gemeindeschreiber:

sig.

Mario Vonlanthen

Der Gemeindeammann:

sig.

André Blanchard

- Genehmigt durch Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion am 18. März 1997

Die Staatsrätin, Direktorin:

Ruth Lüthi

sig.